

**STATUTEN DES VEREINS
STANDORTFÖRDERUNG
ZÜRIOBERLAND**

Stand: 4. Oktober 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3	III. Der Vorstand	6
Art. 1 Name und Sitz	3	Art. 11 Zusammensetzung und Amtsdauer	6
Art. 2 Zweck	3	Art. 12 Aufgaben	7
Art. 3 Mitglieder	4	Art. 13 Beschlussfassung	7
Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4	IV. Weitere Organe	7
Art. 5 Organe	4	Art. 14 Die Geschäftsstelle	7
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	4	Art. 15 Die Revisionsstelle	8
Art. 7 Vereinsjahr	4	V. Foren	8
II. Die Generalversammlung	5	Art. 16 Bestand und Aufgaben der Foren	8
Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung	5	VI. Finanzen	8
Art. 9 Aufgaben der Generalversammlung	5	Art. 17 Mittel	8
Art. 10 Beschlussfassung	5	Art. 18 Mitgliederbeiträge	8
		Art. 19 Haftung	8
		VII. Statutenänderung und Auflösung des Vereins	9
		Art. 20 Statutenänderung	9
		Art. 21 Auflösung	9

PRÄAMBEL

Der Verein «Standortförderung Zürioberland» hat das Ziel, den Lebens- und Wirtschaftsraum Zürcher Oberland zu stärken. Er misst dies an der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Region, der Erhaltung und Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie optimaler Rahmenbedingungen für Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Gesellschaft sowie an der Etablierung von Regionalprodukten. Der Verein schafft durch die integrierte Standortförderung sowie die Neue Regionalpolitik (NRP) einen dauerhaften Mehrwert für die Region. Mit grossräumigem, vernetztem Denken und Handeln ermöglicht er die Zusammenarbeit und Vernetzung von Politik, Raumplanung, Wirtschaft sowie Kultur und Gesellschaft.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Standortförderung Zürioberland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- ² Der Verein wird in das Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verein engagiert sich für eine attraktive, wettbewerbsfähige und lebenswerte Region Zürcher Oberland und setzt sich für ein nachhaltiges Wachstum in den drei Dimensionen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft ein. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.
- ² Dazu erbringt er insbesondere folgende Dienstleistungen für die Region:
 - a) Er entwickelt eine Vision und strategische Ziele für die strategischen Geschäftsfelder (SGF) Wirtschaft, Tourismus, Kultur & Gesellschaft und Regionalprodukte im Sinne der integrierten Standortförderung.
 - b) Er schafft Möglichkeiten für die Vernetzung der ansässigen Unternehmen, der touristischen Akteure, der mit dem Kulturschaffen und -erbe betrauten Personen, der Gemeinden und der Produzent:innen und der Gemeinden in der Region und pflegt ein Netzwerk zwischen Unternehmen, Behörden und Institutionen.
 - c) Er engagiert sich in enger Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsorganisationen für eine nachhaltige und breit abgestützte Raumentwicklung.
 - d) Er realisiert Projekte in seinen strategischen Geschäftsfeldern.
 - e) Er setzt die Neue Regionalpolitik (NRP) gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zürich um.
 - f) Er initiiert, unterstützt und führt im Einzugsgebiet basierend auf einer Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Kultur Projekte im Sinne des Leitbildes Kulturförderung Kanton Zürich durch.
 - g) Er pflegt die Zusammenarbeit nach innen und aussen, fördert die regionale Meinungsbildung und betreibt eine offene Kommunikationspolitik.

Art. 3

Mitglieder

- ¹ Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Juristische Personen, Personengesellschaften, Einzelfirmen,
 - b) Gemeinden, Städte, Zweckverbände, Kantone bzw. deren Ämter,
 - c) Vereine und Verbände.
- ² Die Mitglieder identifizieren sich mit der Region Zürcher Oberland, schätzen deren Vorteile und sind bereit, sich für die nachhaltige Entwicklung der Region ideell und finanziell einzusetzen.

Art. 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- ¹ Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf schriftliche Anmeldung hin. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) auf eigenen Wunsch durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis 30. September auf Ende eines Kalenderjahres.
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand mit Wirkung per sofort, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss muss von einer 2/3-Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Einsprache an die Generalversammlung erheben.
- ³ Der Austritt von Gemeinden, die sich am NRP-Programm beteiligen, ist jeweils unter Einhaltung einer jährigen Kündigungsfrist auf Ende einer laufenden NRP-Vierjahresperiode möglich.
- ⁴ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

Art. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die Geschäftsstelle.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr bis Ende Juni statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Anträge von Mitgliedern, die mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingetroffen sind, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
- ² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit unter Einhaltung der 20-tägigen Einladungsfrist einberufen werden:
 - a) durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands,
 - b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.
- ³ An den Generalversammlungen dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Gegenstände gefasst werden.
- ⁴ Der/Die Präsident/in leitet die Generalversammlungen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- ⁵ Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt (Zirkularbeschluss).

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten,
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle,
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
- e) Déchargeerteilung an den Vorstand,
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand
oder von Mitgliedern vorgelegt werden,
- h) Behandlung von Einsprachen gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b,
- i) Statutenänderungen,
- j) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung
mit einer anderen juristischen Person,
- k) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die
Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 10

Beschlussfassung

- ¹ Beschlüsse und Wahlen werden nach dem Mehrheitsprinzip (Mehrheit der Stimmenden) durchgeführt; für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen juristischen Personen gelten Art. 20 und Art. 21.
- ² Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Jedes Mitglied ist zur persönlichen Stimmabgabe verpflichtet. Das Vertretungsrecht der einzelnen Mitglieder richtet sich nach der jeweiligen Gesetzgebung bzw. nach den jeweiligen Statuten des Mitglieds.
- ⁴ Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- ⁵ Die Protokolle mit den Beschlüssen werden den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.

III. DER VORSTAND

Art. 11 **Zusammensetzung und Amtsdauer**

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ² Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Präsidenten/in (Repräsentant/in Gemeinde/Städte),
 - b) dem/der Präsident/in der Planungsregion Zürcher Oberland (RZO),
 - c) einem/einer Repräsentant/in NRP
 - d) und mindestens einem/einer Repräsentant/in
aus jedem strategischen Geschäftsfeld.
- ³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet mit der Amtsdauer, der Abwahl, zwei Jahre nach Verlust der Funktion gemäss Absatz 2 oder dem Rücktritt des Mitglieds. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Vakanz eines Vorstandssitzes während des Geschäftsjahrs ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzungswahl muss von der ersten darauffolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- ⁴ Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und Sachverständige beiziehen. Er verfasst für deren Tätigkeit die notwendigen Richtlinien.
- ⁵ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 12

Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist das leitende Organ und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - a) Strategische Führung des Vereins,
 - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - c) Erstattung von Jahresbericht und Jahresrechnung
z. H. der Generalversammlung,
 - d) Genehmigung des Budgets,
 - e) Erlass von Reglementen für die Führung des Vereins
und die Geschäftsstelle,
 - f) Anstellung des/der Geschäftsführers/in und Aufsicht über die Geschäftsstelle,
 - g) Vertretung des Vereins nach Aussen,
 - h) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) Initiierung von Foren.

Art. 13

Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung und nach dem Mehrheitsprinzip durchgeführt. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in Stichentscheid.
- ² Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds bei einer Vakanz bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- ³ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

IV. WEITERE ORGANE

Art. 14 Die Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle führt die operative Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand erlässt das Reglement dazu.
- ² Die Geschäftsstelle wird von einem/einer vom Vorstand angestellten Geschäftsführer/in geleitet. Seine/ihre Stellvertreter/in wird von dem/der Geschäftsführer/in ernannt.
- ³ Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte und führt ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder.

Art. 15 Die Revisionsstelle

- ¹ Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle ist eine ausgewiesene und anerkannteunabhängige Prüfungsgesellschaft zu bestimmen.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den Regeln des Obligationenrechts zur eingeschränkten Prüfung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

V. FOREN

Art. 16 Bestand und Aufgaben der Foren

- ¹ Für die Entwicklung der Region und für die Stärkung des Netzwerkes werden Foren eingesetzt, die für alle Mitglieder offen sind. Foren werden als nicht hierarchisch, reale oder virtuelle Diskussionsplätze, die auf gewisse Themengebiete fokussiert sind, verstanden. Sie können dem Vorstand Vorschläge oder Anträge unterbreiten.
- ² Die Foren finden mindestens einmal pro Jahr statt und werden durch die Geschäftsstelle allparteilich geleitet. Jedes Forum organisiert sich im Übrigen selbst und vereinbart einen Rhythmus der Zusammenkünfte.

VI. FINANZEN

Art. 17 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Beiträgen der öffentlichen Hand, den Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen, aus Kooperations- und Sponsoring-Beiträgen sowie aus weiteren Zuwendungen und Vermögenserträgen.

Art. 18 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Generalversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- ² Die Generalversammlung ist berechtigt, Mitglieder, welche die Ziele des Vereins mit aussergewöhnlichem Einsatz oder Aufwand fördern, ganz oder teilweise von der Leistung des Mitgliederbeitrages zu befreien.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 20 Statutenänderung

- ¹ Die Statuten können auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder revidiert werden.
- ² Zur Beschlussfassung über die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung notwendig.
- ³ Die Statutenänderung kommt zustande, wenn ihr mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Art. 21 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.
- ² Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- ³ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ⁴ Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation bestehen.
- ⁵ Fusioniert der Verein mit einer anderen juristischen Person oder beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands die näheren Modalitäten.

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 19. November in Rüti ZH per 1. Januar 2022 in Kraft.

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Geschäftsführer/in: